



Rat der  
Europäischen Union

161361/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 13/11/23

Brüssel, den 8. November 2023  
(OR. en)

15187/23

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0902(APP)**

AG 136  
PE 138  
INST 434  
FREMP 316

**VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 9333/22 (EP proposal), 14904/23

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments („EU-Wahlrecht“)  
– Orientierungsaussprache

1. Das Europäische Parlament hat am 3. Mai 2022 einen Entwurf eines Legislativvorschlags für ein neues Wahlgesetz<sup>1</sup> auf der Grundlage von Artikel 223 AEUV angenommen.
2. Die Gruppe „Allgemeine Angelegenheiten“ hat in ihrer Sitzung vom 7. November 2022 die wichtigsten Elemente des Vorschlags erörtert, insbesondere die Bestimmungen über den unionsweiten Wahlkreis, Sperrklauseln, die Gleichstellung der Geschlechter und den gemeinsamen Wahltag.

<sup>1</sup> Dok. 9333/22.

3. Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) hat sich auf zwei Tagungen mit dieser Angelegenheit befasst, nämlich am 18. Oktober 2022 und am 27. Juni 2023. Auf der letztgenannten Tagung hat der schwedische Vorsitz die Ergebnisse einer Umfrage<sup>2</sup> präsentiert, die die großen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Delegationen zu einer Vielzahl von Punkten bestätigt hatte. Der (zu jenem Zeitpunkt bevorstehende) spanische Vorsitz hatte daraufhin seine Absicht bekundet, die Beratungen über den Vorschlag auf der Grundlage der Umfrage fortzusetzen.
4. Wie auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 8. November angekündigt, wird der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 15. November 2023 auf der Grundlage des in der Anlage enthaltenen Diskussionspapiers des Vorsitzes und der darin gestellten Fragen eine Orientierungsaussprache führen.

---

<sup>2</sup> Dok. 10278/2/23 REV 2.

**„Europäisches Wahlrecht“****– Diskussionspapier des Vorsitzes für die Orientierungsaussprache –**

Der spanische Vorsitz hatte zu Beginn seiner Amtszeit angekündigt, die Beratungen über das EU-Wahlrecht fortzusetzen. So sollten die Mitgliedstaaten die Gelegenheit haben, im Rat (Allgemeine Angelegenheiten) eine Orientierungsaussprache über die politisch wichtigsten Fragen wie den europäischen Wahlkreis und die länderübergreifenden Listen zu führen. Zugleich sollten im Rahmen einer technischen Beratung jene Artikel in Gruppen zusammengefasst werden, über die nach Auswertung der Umfrage des schwedischen Vorsitzes der größte Konsens unter den Mitgliedstaaten besteht.

Dementsprechend – und angesichts der Bedeutung, die das EP diesem Dossier beimisst, sowie seiner Verbindung zur breiteren Diskussion über die Zukunft Europas im Lichte der Schlussfolgerungen der Konferenz zur Zukunft Europas – hält es der spanische Vorsitz für angebracht, die angekündigte Aussprache auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 15. November 2023 zu führen. Sie soll als Orientierungshilfe für die künftigen Beratungen über diesen Vorschlag dienen, insbesondere mit Blick auf die Vorschläge zu dem europäischen Wahlkreis und den länderübergreifenden Listen.

Diese Fragen wurden unter den vorangegangenen Vorsitzen vorläufig behandelt. Eine beträchtliche Zahl von Mitgliedstaaten gab an, länderübergreifende Listen nicht zu unterstützen, andere wiederum hielten es für unerlässlich, dass der Rat sich eingehend mit diesen Vorschlägen befasst. Die erste und bislang einzige politische Aussprache über das vorgeschlagene EU-Wahlrecht fand unter tschechischem Vorsitz auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 18. Oktober 2022 statt. Die Mitgliedstaaten äußerten ihre vorläufigen Standpunkte zu den betreffenden Fragen. Im Rahmen der Umfrage des schwedischen Vorsitzes zu den Artikeln des vorgeschlagenen EU-Wahlrechts bekundeten 13 bis 15 Mitgliedstaaten, sämtliche Absätze des Artikels 15 in Bezug auf einen unionsweiten Wahlkreis seien aufgrund großer rechtlicher und institutioneller Probleme auf nationaler Ebene „nicht akzeptabel“.

Der spanische Vorsitz hält die Harmonisierung der Wahlsysteme der Mitgliedstaaten bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für ein vernünftiges, langlebiges Ziel, ist aber auch empfänglich für die Notwendigkeit, die Wahlrechtsprinzipien der einzelnen Mitgliedstaaten zu wahren, die oft mit ihrem jeweiligen verfassungsrechtlichen Rahmen verbunden sind. Das Europäische Parlament schlägt die Schaffung eines unionsweiten Wahlkreises der Europäischen Union (Artikel 15) mit folgenden Merkmalen vor: 28 Sitze (zumindest bei den ersten Wahlen), deren Amtsinhaber von den europäischen Bürgerinnen und Bürgern durch eine von ihrer Stimme für die nationalen Listen getrennte Wahl gewählt würden (Artikel 12 Absatz 1). Bei der Stimmabgabe für einen unionsweiten Wahlkreis würden die Bürgerinnen und Bürger aus einer Reihe länderübergreifender Listen auswählen, die von den verschiedenen europäischen Wahleinheiten (Parteien, Wahlbündnissen, Gruppierungen usw.; Artikel 2), die bei der Wahl antreten, erstellt würden.

Die länderübergreifenden Listen mit 28 Kandidatinnen und Kandidaten wären geschlossene Listen, die mit dem Logo der europäischen Wahleinheiten auf dem Stimmzettel gekennzeichnet würden. Die Listen würden aus drei Abschnitten mit jeweils drei Sitzen bestehen; jeder Sitz würde mit Kandidatinnen und Kandidaten aus den drei Gruppen von Mitgliedstaaten besetzt, die entsprechend der demografischen Größe gebildet würden. Schließlich würde die Sitzverteilung nach dem D'Hondt-Verfahren erfolgen.

Der spanische Vorsitz beabsichtigt, die fachliche Arbeit auf der Grundlage der Ergebnisse der Umfrage des schwedischen Vorsitzes fortzusetzen. Demnach könnte mit den Beratungen über die Artikel zum Verbot der doppelten Stimmabgabe (Artikel 4 Absätze 2 und 3) und zur Barrierefreiheit der Wahl (Artikel 7) begonnen werden. Gibt es hier einen Konsens, könnte eine Beratung über andere Gruppen von Artikeln in Betracht gezogen werden, etwa zur Gleichstellung der Geschlechter, der Wahlkampagne oder der Veröffentlichung der Wahlergebnisse. Es sei darauf hingewiesen, dass bei den fachlichen Beratungen nicht der Wortlaut der Artikel im Mittelpunkt stehen soll, sondern vielmehr, welche inhaltlichen Elemente auf Zustimmung stoßen, um bei den Beratungen über den Text voranzukommen.

### **Fragen für die Aussprache im Rat**

- *Halten die Mitgliedstaaten es für machbar, bei der Erörterung der eher politischen Fragen des Wahlrechts voranzukommen?*
  - *Stimmen die Mitgliedstaaten dem Grundgedanken länderübergreifender Listen und dem europäischen Wahlkreis zu? Sind die Probleme vor allem technischer Natur?*
-